

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **Stadtgemeinde Imst**, Rathausstraße 9, A-6460 Imst, Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.11.2009, KOA 4.226/09-008, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung des Tiroler Oberlandes („MUX C – Tiroler Oberland“) umfasst, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der Tirol TV GmbH veranstalteten Programms „Tirol TV“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - „Kabel TV Imst“ (Manfred Siegl)
  - „Tirol TV“ (Tirol TV GmbH)

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2014, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die Stadtgemeinde Imst eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, genehmigten Programmbouquets dergestalt an, dass sie die Aufnahme des Programms „Tirol TV“ der Tirol TV GmbH in ihr Programmbouquet beabsichtige.

Im Zuge der parallel beantragten Genehmigung der Weiterverbreitung des Fernsehprogramms der Tirol TV GmbH legte diese der KommAustria mit Schreiben vom 17.10.2014 eine Verbreitungsvereinbarung mit der von der Stadtgemeinde Imst zur Errichtung und zur Betriebsführung der Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ beauftragten Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH vom selben Tag vor.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 ersuchte die KommAustria die EAH Elektro-Anlagen-Huber GmbH (nunmehr Huber TV GmbH), für deren Programm „Landdeck TV“ im Zulassungsbescheid für die Stadtgemeinde Imst gemäß Spruchpunkt 4.3.1. ein Programmplatz im beantragten Programmbouquet bewilligt worden war, um Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 24.10.2014 übermittelte die Stadtgemeinde Imst ein schriftliches Dokument aus dem Jahr 2010, in dem die Huber TV GmbH auf eine Verbreitung ihres Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ verzichtet hatte.

In einem am 31.10.2014 mit der Huber TV GmbH geführten Telefonat wurde der Verzicht auf die Nutzung des seinerzeit eingeräumten Programmplatzes bestätigt und dargelegt, dass die Verzichtsvereinbarung von der Huber TV GmbH an die Stadtgemeinde Imst zur Weiterleitung an die KommAustria übermittelt worden sei.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Stadtgemeinde Imst ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung des Tiroler Oberlandes umfasst („MUX C – Tiroler Oberland“).

Mit notariell beglaubigtem Vertrag vom 11.08.2009, der KommAustria am 04.09.2009 vorgelegt, wurde die Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (FN 328232 w beim LG Innsbruck) von der Stadtgemeinde Imst und Manfred Siegl errichtet und diese mit dem Aufbau und der Führung des operativen Betriebs der Multiplex-Plattform „MUX C - Tiroler Oberland“ beauftragt. Als Geschäftsführer fungiert Manfred Siegl. Die Gesellschaft steht zu 30 Prozent im Eigentum von Manfred Siegl und zu 70 Prozent im Eigentum der Stadtgemeinde Imst. Die Stadtgemeinde Imst bestätigte mit Schreiben vom 10.10.2014, dass – wie von der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH angezeigt – eine Änderung des Programmbouquets durch Aufnahme der Verbreitung des Programms „Tirol TV“ der Tirol TV GmbH beabsichtigt sei.

Im Zulassungsbescheid der Stadtgemeinde Imst wurde gemäß Spruchpunkt 4.3.1. ein Programmbouquet bestehend aus den Fernsehprogrammen „Kabel TV Imst“ (Manfred Siegl) und „Landdeck TV“ (EAH Elektro-Anlagen-Huber GmbH nunmehr Huber TV GmbH, FN 246649 w bei LG Innsbruck) bewilligt. Es stehen insgesamt 6,6 MBit/s Nutzdatenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von zwei Programmen in der erforderlichen Qualität.

Die Huber TV GmbH hat bis heute keinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „Landdeck TV“ über die der Stadtgemeinde Imst zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C - Tiroler Oberland“ beantragt.

Mit Schreiben vom 24.10.2014 übermittelte die Stadtgemeinde Imst ein schriftliches Dokument (Verzichtsvereinbarung) aus dem Jahr 2010, in dem die Huber TV GmbH auf eine Verbreitung ihres Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ verzichtete. Dies wurde von der Huber TV GmbH in einem am 31.10.2014 geführten Telefonat nochmals bestätigt.

Aufgrund der auf der Homepage („<http://www.dvb-tirolwest.at>“) der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH veröffentlichten Ausschreibung des freien Programmplatzes hat sich die Tirol TV GmbH (FN 404782 v beim LG Innsbruck) für die Verbreitung ihres Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform der Stadtgemeinde Imst beworben. Die Interessensbekundung der Tirol TV GmbH wurde auf der Website der von der Multiplex-Betreiberin zur Betriebsführung beauftragten Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen einer zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte nicht ein.

Die Tirol TV GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, über eine digital terrestrische Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung ihres Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C - Unterinntal und Wipptal“, für deren Errichtung und Betrieb der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim HG Wien) mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, eine Zulassung erteilt worden ist.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Tirol TV GmbH veranstaltet diese ein unverschlüsseltes 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus Tirol beinhaltet. Es handelt sich um einstündiges Rotationsprogramm, das sechs Mal pro Woche zwischen 06:20 und 09:20 Uhr einen tagesaktuellen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des kommenden Tages bietet. Weiters werden zum Teil tagesaktuell Beiträge zu Nachrichten und zu regionalen und lokalen Themen aus verschiedenen Tiroler Regionen gesendet. Am Wochenende werden die besten Beiträge zusammengefasst und mit aktuellen Nachrichten wiederholt.

Am 17.10.2014 wurde zwischen der Tirol TV GmbH und der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH in Vertretung der Stadtgemeinde Imst eine Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „Tirol TV“ der Tirol TV GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtgemeinde Imst abgeschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.426/14-002, wurde gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G die zusätzliche Verbreitung bzw. Weiterverbreitung des Programms „Tirol TV“ der Tirol TV GmbH über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ genehmigt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteenvorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001.

Die Feststellungen zur Ausschreibung freier Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform „MUX C - Tiroler Oberland“ durch die Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH und die Bewerbung der Tirol TV GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin sowie der Einsicht in die Website <http://www.dvb-tirolwest.at> durch die KommAustria (Erstellung von Screenshots am 09.10.2014 sowie am 20.10.2014).

Die Feststellungen zur bestehenden Programmzulassung der Tirol TV GmbH und deren Inhalt ergeben sich ebenfalls aus den Bezug habenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur zwischen der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH in Vertretung der Stadtgemeinde Imst und der Tirol TV GmbH getroffenen Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus der von der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH vorgelegten Vereinbarung vom 17.10.2014.

Die Feststellungen, dass die Rechtsnachfolgerin der EAH Elektro-Anlagen-Huber GmbH, die Huber TV GmbH, mit ihrem Programm „Landek TV“ auf die Nutzung des mit Bescheid vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, bewilligten Programmplatzes auf der Multiplex-Plattform der Stadtgemeinde Imst verzichtet hat, beruht einerseits auf der mit Schreiben der Stadtgemeinde Imst vom 24.10.2014 übermittelten Verzichtsvereinbarung aus dem Jahr 2010 und andererseits auf einem mit der Huber TV GmbH geführten Telefonat vom 31.10.2014, worüber ein Aktenvermerk angelegt worden ist.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der ‚Digitalen Plattform Austria‘ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, mit welchem der Stadtgemeinde Imst eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die folgenden Programme:

- „Kabel TV Imst“ (Manfred Siegl)
- „Landek TV“ (EAH Elektro-Anlagen-Huber GmbH)“

Spruchpunkt 4.3.3.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der

*Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“*

*Spruchpunkt 4.3.4.: „Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzugeben. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“*

Hinsichtlich der Auflage in Spruchpunkt 4.3.4. ist festzuhalten, dass das AMD-G mit der Novellierung von § 25 Abs. 6 leg.cit. (BGBI. I Nr. 50/2010) nunmehr anstelle der Genehmigung eine Feststellung vorsieht und der Auflage in dieser Hinsicht derogiert.

Im vorliegenden Fall soll das aus zwei Fernsehprogrammen bestehende Programmboquet dahingehend geändert werden, dass der bisher nicht zur Programmverbreitung in Anspruch genommene zweite Programmplatz von einem anderen Programmveranstalter genutzt wird. Es kommt somit kein weiteres Fernsehprogramm hinzu, zumal auch die derzeit bewilligte Nutzdatenrate lediglich die Verbreitung von zwei Programmen ermöglicht. Das neue Fernsehprogramm „Tirol TV“ legt seinen Fokus auf regionale und lokale Beiträge aus Tirol, wobei zum Teil auch tagesaktuelle Beiträge zu Nachrichten und zu regionalen und lokalen Themen aus verschiedenen Tiroler Regionen gesendet werden sollen.

Mit der Aufnahme eines weiteren Fernsehprogramms wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G entsprochen, zumal bisher nur ein Programmplatz der insgesamt zwei möglichen Programmplätze zur Verbreitung genutzt wurde. Darüber hinaus kann mit dem von der Tirol TV GmbH veranstalteten Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ zur Verfügung gestellt werden, indem neben Beiträgen zum Tiroler Oberland auch Sendungen über andere Tiroler Regionen gesendet werden.

Den Sachverhaltsfeststellungen zufolge steht Datenrate für ein zweites Programm zur Verfügung. Die Huber TV GmbH hat den zweiten auf der Multiplex-Plattform der Stadtgemeinde Imst zur Verfügung stehenden Programmplatz bisher nicht zur Verbreitung ihres Programms „Landeck TV“ in Anspruch genommen, was durch Vorlage einer aus dem Jahr 2010 datierenden Verzichtsvereinbarung bestätigt worden ist.

Das Bestehen freier Kapazitäten wurde von der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH auch potenziellen Interessenten zur Kenntnis gebracht. Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein. Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (für die Stadtgemeinde Imst als Zulassungsinhaberin) und der Tirol TV GmbH abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmboquets der Stadtgemeinde Imst zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 3. November 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Stadtgemeinde Imst, Rathausstraße 9, 6460 Imst, per **RSb**
2. Huber TV GmbH, Urichstrasse 92, 6500 Landeck, per **RSb**

In Kopie:

3. Abteilung RFFM im Hause